

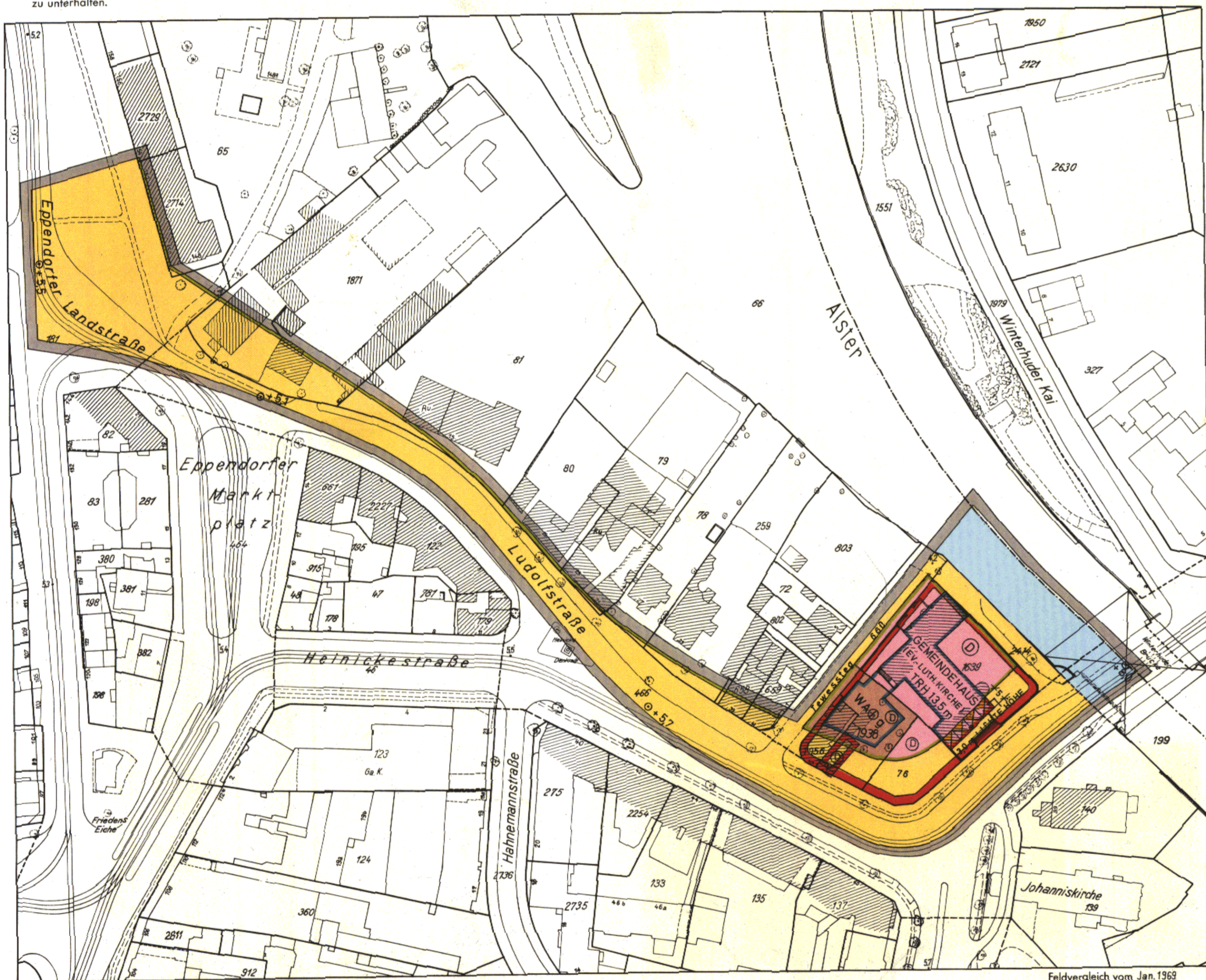
BEBAUUNGSPLAN EPPENDORF 12

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 3. April 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

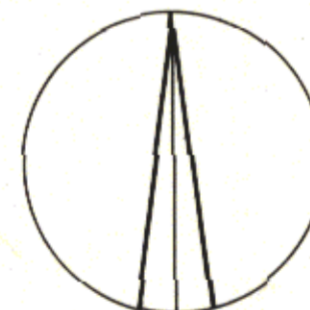
Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BRÜCKEN
- ARKADEN MIT GEHRECHT
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. $\odot + 5,5$
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. KENNZEICHNUNGEN
- DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOV. 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

EPPENDORF 12

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 405

(KBl. 6440; B.18)

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23528 A

Höhen sind entnommen aus der Grundkarte 1:5000

Feldvergleich vom Jan. 1969
Kataster- und Vermessungsamt

Offsetdruck; Vermessungsamt Hamburg 1970

Verordnung
über den Bebauungsplan Eppendorf 12

Vom 3. April 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eppendorf 12 für den Geltungsbereich Tewesteg — Alster — Winterhuder Brücke — Ludolfstraße einschließlich östlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Eppendorf — Eppendorfer Landstraße bis zur Nordgrenze des Flurstücks 2714 einschließlich eines Teils des Flurstücks 2714 der Gemarkung Eppendorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 405) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. April 1970.

Verordnung
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 37

Vom 3. April 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 37 für den Geltungsbereich Scharlbarg — Scharlbargstieg — über das

Flurstück 1524 zur Westgrenze des Flurstücks 1537, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 1139 und 1536 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. April 1970.